

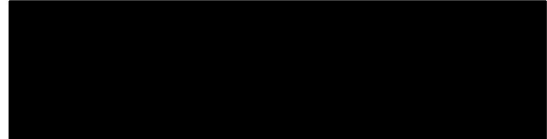


Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.05.2018

GESCHÄFTSZ. **22-642 II#1347**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Letzter Kontrollbericht Bundeskriminalamt (nicht VS)**

HIER Ihr IFG-Antrag vom 5. April 2018

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 5. April 2018 baten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung des Berichts zum letzten Beratungs- und Kontrollbesuch der



SEITE 2 VON 2 BfDI "Bundeskriminalamt (nicht VS)". Auf Nachfrage haben Sie bestätigt, dass ihr Interesse sich auf den letzten abgeschlossenen Bericht, der keine Verschlussache ist, bezieht.

Antragsgemäß füge ich den entsprechenden Bericht bei. Es handelt sich um den Bericht zur Überprüfung der polizeilichen Nutzung der europäischen Asyldatei Eurodac vom 27. Juni 2017. Personenbezogene Daten sowie Daten zu konkreten Inhalten von polizeilichen Ermittlungsverfahren wurden geschwärzt.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Auslagen und Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Gnedler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.